

Allgemeine Bedingungen der Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherungen

LJ

LJGA01-A2 – Ausgabe 01.04.2011

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Risikotragender Versicherer
- Art. 2** Kollektivvertrag
- Art. 3** Annahmebedingungen
- Art. 4** Versicherungsantrag
- Art. 5** Beginn der Versicherungsdeckung
- Art. 6** Verletzung der Anzeigepflicht
- Art. 7** Versicherungsperiode
- Art. 8** Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags
- Art. 9** Ende des Versicherungsvertrags
- Art. 10** Gedeckte Risiken
- Art. 11** Antrag auf Erhöhung des gedeckten Risikos
- Art. 12** Versicherte Leistungen
- Art. 13** Eingeschränkte Leistungen
- Art. 14** Nicht versicherte Leistungen und Kosten
- Art. 15** Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 16** Zeitlicher Geltungsbereich

B. Privatrechtsschutz

- Art. 17** Versicherte Eigenschaften und Risiken
- Art. 18** Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

C. Mobilitätsrechtsschutz

- Art. 19** Versicherte Eigenschaften und Risiken
- Art. 20** Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

D. Prämien

- Art. 21** Zahlung der Prämie
- Art. 22** Familienbonus
- Art. 23** Mahnung und Betreibung
- Art. 24** Änderung des Prämientarifs

E. Schadenfälle

- Art. 25** Meldung eines Schadenfalls
- Art. 26** Bearbeitung der Schadenfälle
- Art. 27** Freie Wahl des Anwalts
- Art. 28** Verfahren bei Meinungsverschiedenheit
- Art. 29** Verletzung der Pflichten im Schadenfall

F. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 30** Informationspflichten
- Art. 31** Anpassung der Versicherungsbedingungen
- Art. 32** Mitteilungen
- Art. 33** Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten
- Art. 34** Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Art. 35** Auflösung des Kollektivvertrags
- Art. 36** Anwendbares Recht

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Risikotragender Versicherer

1. Die Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherungen werden von der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend GMA AG) verwaltet.
2. Die GMA AG hat mit folgendem Partner einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen:
Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier – Genf (nachfolgend Versicherer)
Der Versicherer trägt das Risiko und bearbeitet die Schadenfälle.

Art. 2 Kollektivvertrag

Die Garantie der Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versiche-

rungen basiert auf einem Kollektivvertrag zwischen der GMA AG und dem Versicherer.

Art. 3 Annahmebedingungen

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann der Privat- und/oder Mobilitätsrechtsschutz-Versicherung beitreten.

Art. 4 Versicherungsantrag

1. Die Unterzeichnung des Versicherungsantrags ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers an die GMA AG, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen zu wollen. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art. 1 VVG).
2. Der Antrag erfolgt grundsätzlich schriftlich auf dem von

der GMA AG zur Verfügung gestellten Formular. Der Antragsteller hat alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Er ist verantwortlich, dass die von einer Drittperson oder einem Vermittler niedergeschriebenen Antworten seinen Angaben entsprechen. Der Antragsteller muss Dritte ermächtigen, der GMA AG alle Unterlagen zu liefern und alle Auskünfte zu erteilen, welche diese benötigen könnte.

3. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder abzulehnen. Sie ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

Art. 5 Beginn der Versicherungsdeckung

1. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
2. Die Versicherungsdeckung tritt am in der Versicherungspolice aufgeführten Datum in Kraft.

Art. 6 Verletzung der Anzeigepflicht

Hat der Versicherte oder sein gesetzlicher Vertreter beim Abschluss des Versicherungsvertrags eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen (Verletzung der Anzeigepflicht), hat die GMA AG das Recht, den Vertrag innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich zu kündigen.

Art. 7 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 8 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags

1. Der Vertrag ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
2. Die versicherte Person oder die GMA AG können den Vertrag einzeln auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich kündigen, dies in allen Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
3. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung vergütet, ist die versicherte Person berechtigt, innert zehn Tagen nachdem sie von der Auszahlung der Schadensumme Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die versicherte Person vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn die versicherte Person den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.
4. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung vergütet, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Schadensumme vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.

5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht beim Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem die versicherte Person von der Pflichtverletzung und den Informationen erfährt, spätestens aber ein Jahr nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der GMA AG wirksam. Die Prämie ist nur bis Vertragsende zu entrichten, wenn der Vertrag vor Fristablauf gekündigt wird oder endet.
7. Die versicherte Person hat ihre Kündigung mit Originalunterschrift und per Einschreiben mitzuteilen. Insbesondere sind Kündigungen per Fax oder E-Mail (mit oder ohne beigelegtes eingescanntes Kündigungsschreiben) nicht zulässig.

Art. 9 Ende des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag sowie der Leistungsanspruch erlöschen:

- a. mit dem Tod des Versicherten
- b. bei Kündigung des Versicherungsvertrags
- c. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs der versicherten Person vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- d. bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, am Ausreisetermin, das der Gemeinde oder kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist

Art. 10 Gedeckte Risiken

Die unter folgenden Varianten gewählte Versicherungsdeckung ist auf der Versicherungspolice aufgeführt:

- a. Versicherung «Privatrechtsschutz» (Legis^{priv})
- b. Versicherung «Mobilitätsrechtsschutz» (Legis^{strada})
- c. kombinierte Versicherung «Privatrechtsschutz» und «Mobilitätsrechtsschutz» (Legis^{duo})

Art. 11 Antrag auf Erhöhung des gedeckten Risikos

1. Der Antrag auf Erhöhung des gedeckten Risikos (z. B. Abschluss einer kombinierten Privat- und Mobilitätsrechtsschutz-Versicherung statt einer Privatrechtsschutz-Versicherung) gilt als Antrag für einen neuen Vertrag im Sinn von Artikel 1 VVG.
2. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Antrag gemäss den Bedingungen und Fristen in Artikel 1 VVG und Artikel 4 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere werden Vertragsbedingungen wie Kündigungs- und Wartefrist neu berechnet; es können keine vom vorherigen Vertrag übernommenen Rechte geltend gemacht werden.

Art. 12 Versicherte Leistungen

1. Interne Leistungen

Bei einem gedeckten Rechtsfall beraten die Spezialisten des Versicherers, hauptsächlich Anwälte und Juristen, den Versicherten und wahren dessen Interessen. Der Versicherer übernimmt die internen Bearbeitungsgebühren.

2. Externe Leistungen

Der Versicherer garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis höchstens Fr. 250'000.– pro versicherten Rechtsfall (abschliessende Aufzählung):

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten
- b. die Kosten von Expertisen, die vom Versicherer oder dem Gericht veranlasst werden
- c. die dem Versicherten auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten, ausgenommen die Gerichts- und Verfahrenskosten, die aus der ersten Strafverfügung (z. B. Strafbefehl und Bussenverfügung) oder Verwaltungsverfügung im Bereich Verkehr (z. B. Verwarnung, Entzug des Führerausweises, Anordnung von Verkehrsunterricht) hervorgehen
- d. die dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen dem Versicherer zu.
- e. die Fahrspesen des Versicherten im Fall von gerichtlichen Vorladungen als Angeschuldigter oder Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) Fr. 100.– übersteigen. Begibt sich der Versicherte ins Ausland, werden die Kosten rückerstattet, wenn dies vorher mit dem Versicherer vereinbart wurde.
- f. die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung. In einem Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz sind die Leistungen des Versicherers auf höchstens Fr. 5'000.– beschränkt.
- g. die Kosten eines Mediationsverfahrens mit dem Versicherer
- h. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an den Versicherer zurückzuerstaten.

Falls mehrere Streitigkeiten aus dem gleichen Schadenfall oder aus damit verbundenen Tatsachen herrühren, werden sie gesamthaft als einen einzigen Rechtsfall betrachtet.

Art. 13 Eingeschränkte Leistungen

1. Streitgrenzwerte

Liegt der Streitwert eines Falls unter Fr. 2'000.–, besteht lediglich Anspruch auf das Einschreiten des Rechtsdiensts des Versicherers (interne Leistungen).

Liegt der Streitwert unter Fr. 2'000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt und die Gegenpartei dabei durch einen Anwalt vertreten wird.

2. Rechtsberatung

1. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Rechtsberatung durch den Versicherer in den Rechtsgebieten, die sich aus Art. 17 Abs. 2 Ziff. k ergeben.
2. In der Praxis wird die Rechtsberatung intern von einem Anwalt des Versicherers oder die Mitarbeitenden des Kundensupportcenters des Versicherers bearbeitet. Bei Bedarf wird die Leistung von einem unabhängigen Anwalt (externer Anwalt), einem Notar

oder einem Mediator erbracht.

3. In allen Fällen sind die vom Versicherer übernommenen Kosten einer Rechtsberatung auf Fr. 500.– pro Streitigkeit beschränkt (inkl. MwSt.).

4. Pro Ereignis wird nur eine Rechtsberatung gewährt.

3. Nachbarrecht

Für die in Art. 17 Abs. 2 Ziff. j definierten Streitigkeiten, die dem Nachbarrecht unterstehen, sind die Leistungen des Versicherers auf höchstens Fr. 10'000.– pro Rechtsfall beschränkt.

Art. 14 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Der Versicherer erbringt keine Leistungen für:

- a. Schäden, die der Versicherte erleidet
- b. Kosten, für die Dritte oder eine Haftpflichtversicherung aufzukommen haben
- c. Bussen, die dem Versicherten auferlegt worden sind
- d. Blutanalysen oder andere Analysen, sowie für medizinische Untersuchungen, die im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung oder durch eine Verwaltungsbehörde beschlossen werden
- e. Kosten von Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet wurde

Art. 15 Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko (Streitigkeit) (vgl. Art. 17.2 und 19.2) sind folgende örtliche Geltungsbereiche anwendbar:

1. Schweiz

Die schweizweite Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der zuständige Gerichtsstand dort befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

2. Europa

Die europaweite Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural) sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet, das EU-Recht oder das Recht eines dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

3. EU/EWR

Die EU/EWR-Deckung gilt für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im EU/EWR-Raum ereignen, sofern sich der zuständige Gerichtsstand dort befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil dort ausführbar ist.

Art. 16 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetreten ist und der GMA AG innerhalb dieses Zeitraums gemeldet werden.

Als massgebendes Datum gilt:

- a. im Schadenersatzrecht: das Datum des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat

- b. im Versicherungsrecht: das Datum des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis und im Krankheitsfall der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis. Handelt es sich nicht um eine Leistungsforderung, ist das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung massgebend.
- c. im Vertragsrecht: das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung der vertraglichen Pflicht
- d. im Straf- und Verwaltungsstrafrecht: das Datum des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses gegen eine Gesetzesbestimmung
- e. im Personen-, Familien- und Erbrecht: das Datum des Ereignisses, welches das Auskunftsbedürfnis bewirkt
- f. im Nachbarrecht, im Eigentumsrecht und in anderen dinglichen Rechten: der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder eine Drittperson gegen eine Pflicht verstösst, was die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten auslöst
- g. im Stockwerkeigentumsrecht: das Datum des angeblichen oder tatsächlichen Verstosses gegen eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung

2. Karenzfrist

Für Streitigkeiten, die sich aus Verträgen, dem Eigentumsrecht und dem Nachbarrecht ergeben, sowie für Rechtsberatungen gemäss Art. 17, Abs. 2, Ziff. k dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, beginnt die Versicherungsdeckung drei Monate nach dem in der Versicherungspolice bestätigten Datum des Inkrafttretens. Die Karenzfrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

B. Privatrechtsschutz

Art. 17 Versicherte Eigenschaften und Risiken

1. Versicherte Eigenschaften

Der Versicherte ist gedeckt in der Eigenschaft als:

- a. Privatperson
- b. Berufsausübender in unselbstständiger Stellung
- c. Mieter
- d. Vertragspartei gemäss Art. 17, Abs. 2, Ziff. f
- e. Fussgänger, Radfahrer, Reiter
- f. Sportausübender
- g. Passagier irgendeines Transportmittels
- h. Eigentümer eines Grundstücks, auf dem er selbst wohnt und dessen Versicherungswert nicht höher ist als zwei Millionen Franken

2. Versicherte Risiken

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Ansprüche des Versicherten, die sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ergeben.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

b. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten, die sich aus seinen Verhältnissen mit privaten und öffentlichen in der

Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenversicherern und Vorsorgekassen ergeben.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

c. Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder ein Dienstverhältnis. In diesen Fällen wird der Versicherungsschutz vollständig bis zu einem Streitwert von Fr. 100'000.– gewährt. Darüber hinaus erfolgt die Kostenübernahme proportional zum Verhältnis zwischen Fr. 100'000.– und dem Streitwert. Dieser entspricht nicht den eventuell beantragten Teilbeträgen, sondern dem Gesamtbetrag der Forderungen. Im Fall einer Widerklage werden die Streitwerte zusammengezählt. Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

d. Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

e. Werkvertrag

Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag, der sich auf das versicherte Gebäude bezieht, sofern für die Arbeiten keinerlei offizielle Bewilligung erforderlich ist. Ist eine offizielle Bewilligung notwendig, sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme Fr. 100'000.– nicht überschreitet. Für diese Streitigkeiten gilt die EU/EWR-Deckung.

f. Konsumenten- und Vertragsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (inkl. E-Kommerz)
- Tausch
- Schenkung
- Miete
- Pacht
- Leasing
- Leihe
- Hinterlegung
- Transport
- Sofortkredit
- Kreditkarte
- einfacher Auftrag
- Abonnement
- Telekommunikation
- Pauschalreisen

Für diese Streitigkeiten gilt die EU/EWR-Deckung.

g. Straf- und Verwaltungsrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkläger in

Verbindung stehen oder eine Kostenauflegung zur Folge haben. Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger, wenn eine solche Beteiligung nötig ist, um Schadenersatzansprüche bei Körperverletzung geltend zu machen.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

h. Eigentums- und Sachenrecht

Streitigkeiten des Versicherten als Immobilieneigentümer in Bezug auf (abschliessende Aufzählung):

- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, zulasten oder zugunsten des versicherten Gebäudes
- Grenzstreitigkeiten bezogen auf das versicherte Gebäude

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

i. Stockwerkeigentumsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit anderen Stockwerkeigentümern über die Aufteilung der gemeinsamen Kosten zwischen den Miteigentümern

j. Nachbarrecht

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Eigentümers mit den direkten Nachbarn im Fall von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht
- Unterhalt und Grenzabstand von Hecken und Bäumen
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)

In diesem Bereich sind die Leistungen auf Fr. 10'000.– pro Streitigkeit (vgl. Art. 13, Abs. 3) beschränkt.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

k. Personenrecht, Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) und Erbrecht

Die entsprechenden Leistungen sind auf Fr. 500.– pro Streitigkeit beschränkt, inkl. MwSt. (siehe Art. 13, Abs. 2, Kap. 3). Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

Art. 18 Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

1. Rechtsgebiete, die in Art. 17, Abs. 2 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Bau- und Raumplanungsrecht sowie Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen
2. In folgenden Fällen wird kein Versicherungsschutz gewährt:
 - a. Streitigkeiten des Versicherten in der Eigenschaft als:
 - Arbeitgeber
 - Berufssportler
 - Patient oder Bezüger von medizinischen und therapeutischen Leistungen
 - Käufer, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen
 - Eigentümer, Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer einer Geschäftsimmobilie
 - Vermieter oder Untervermieter
 - b. Streitigkeiten der versicherten Person im Zusammenhang mit:

- Erwerb/Veräusserung (Verkauf und Tausch, Schenkung u. a.) von Gebäuden und Grundstücken
 - Grundpfand
 - Vertrag über die Teilnutzung von Immobilien (Timesharing)
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von Fr. 100'000.–, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist
 - Zwangsvollstreckung eines Gebäudes, das im Besitz des Versicherten ist, oder Bauhandwerkerpfandrecht
 - Erwerb/Veräusserung (Verkauf und Tausch, Schenkung u. a.) von Wertschriften
 - Anlage und Verwaltung von Wertschriften oder anderen Gütern
 - Termin- oder Spekulationsgeschäfte
 - irgendeine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten, beispielsweise:
 - eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem Subordinationsverhältnis zu stehen
 - eine Verwaltungsrats- oder ähnliche Funktion des Versicherten in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft
 - Inkasso von Forderungen
 - Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind
 - Nutzung von Software und Unterbringung von Websites (Webhosting)
- c. Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung eines Miteigentums oder einer Stockwerkeigentümerschaft, soweit dies nicht gemäss Art. 17, Abs. 2, Ziff. i ausdrücklich versichert ist
 - d. Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
 - e. Streitigkeiten des Versicherten mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die bei der GMA AG eine Rechtsschutzversicherungspolice abgeschlossen haben
 - f. Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen
 - g. Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
 - h. Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur
 - i. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
 - j. Streitigkeiten mit den in einem vom Versicherer gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit dem Versicherer selbst

3. Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

C. Mobilitätsrechtsschutz

Art. 19 Versicherte Eigenschaften und Risiken

1. Versicherte Eigenschaften

Der Versicherte ist gedeckt in der Eigenschaft als:

- ermächtigter Lenker jedes beliebigen Fahrzeugs im Strassenverkehr
- Eigentümer, Halter der auf ihren Namen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge (bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t und einer Höhe von 3,2 m), einschliesslich das den Versicherten zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug
- Vertragsparteien gemäss Art. 19, Abs. 2, Ziff. d
- Fussgänger, Radfahrer, Reiter auf öffentlichem Boden, einschliesslich Benützung von Rollschuhen, Rollbrettern, Trottinette
- Passagiere irgendeines Transportmittels
- Inhaber eines Führerausweises für Fahrzeuge im Strassenverkehr

2. Versicherte Risiken

a. Straf- und Verwaltungsrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangenen Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassenverkehr. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor nicht durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Unfall.

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, der Fahrzeugausweise und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten zugelassenen Fahrzeuge.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

b. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Schadens, den er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet. Ansprüche des Versicherten, die sich aus dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten ergeben.

Für diese Streitigkeiten gilt die europaweite Deckung.

c. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenversicherern und Pensionskassen.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

d. Vertragsrecht bezüglich Fahrzeugen

Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch den Versicherten abgeschlossenen Verträge (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf, Leasing
- Reparatur/Unterhalt
- Entlehnung, Leihe

von auf den Namen der versicherten Person zugelassenen Fahrzeugen.

Für diese Streitigkeiten gilt die schweizweite Deckung.

Art. 20 Nicht versicherte Risiken und allgemeine Ausschlüsse

1. Vertragsrecht

Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig getätigt hat

2. Allgemeine Ausschlüsse

- die Verteidigung des Versicherten als Lenker eines Fahrzeugs, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass
- die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
- Streitigkeiten in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen und anderen Wettfahrten aller Art mit Motorfahrzeugen
- Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die bei der GMA AG eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben
- Streitigkeiten, die dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur
- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
- Streitigkeiten mit den in einem vom Versicherer gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit dem Versicherer selbst

3. Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

D. Prämien

Art. 21 Zahlung der Prämie

- Die Prämien sind in der Schweiz jährlich im Voraus zahlbar, können aber auf besondere Vereinbarung hin und gegen Zuschlag auch halb- oder vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden.
- Die Prämien sind für den ganzen Monat geschuldet.

Art. 22 Familienbonus

1. Lebt mindestens eine Person über 18 Jahren in gemeinsamem Haushalt mit
 - ihrem Ehe- oder Lebenspartner, oder
 - ihren Kindern oder den Kindern ihres Ehe- oder Lebenspartners unter 25 Jahren, oder
 - ihren Eltern oder den Eltern ihres Ehe- oder Lebenspartners,wird auf die Prämie der entsprechenden Versicherungen dieser Personen ein Familienbonus gewährt.
2. Der Betrag des Familienbonus ist auf der Versicherungspolice aufgeführt.

Art. 23 Mahnung und Betreibung

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum entrichtet, so wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ereignissen, die während der Einstellung der Leistungspflicht aufgetreten sind, kann der Versicherte keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.
3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherten ein, können Verwaltungskosten gefordert werden.

Art. 24 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif entsprechend der Kosten- und Schadenentwicklung sowie der gesetzlichen Neuerungen anpassen.
2. Die GMA AG hat die versicherte Person mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat die versicherte Person das Recht, den von der Änderung betroffenen Versicherungsvertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen.
3. Falls die versicherte Person den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.
4. Eine Tarifänderung bei Verlust eines Anspruchs auf Rabatt oder Familienbonus (inkl. des zeitlich beschränkten Rabatts im Rahmen einer Verkaufsaktion) gilt nicht als Prämienanpassung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. In diesen Fällen ist das Kündigungsrecht nicht anwendbar.

E. Schadenfälle

Art. 25 Meldung eines Schadenfalls

1. Ein Schadenfall, der den Eingriff des Rechtsdienstes des Versicherers erfordern könnte, muss der GMA AG raschmöglichst nach dessen Eintreten oder Feststellung gemeldet werden.

Meldung bei Bedarf an

Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG
Leistungen Vermögen
Rue des Cèdres 5
Postfach
1919 Martigny
0848 803 222
sinistreslegis@groupemutuel.ch

2. Wird der Rechtsschutz beansprucht, übermittelt die GMA AG den Fall nach einer Vorprüfung der Versicherungsdeckung an den Versicherer, der danach direkt mit dem Versicherten korrespondiert.
3. Der Versicherer nimmt die verbindliche Prüfung der Versicherungsdeckung vor. Wird die Deckung gewährt, übernimmt er die Bearbeitung des Falls.
4. Wird einem Anwalt ein Mandat erteilt, läuft ein gerichtliches Verfahren oder wurde Rekurs erhoben, bevor der Versicherer sein Einverständnis gegeben hat, kann Letzterer die gesamte Kostenübernahme verweigern.

Art. 26 Bearbeitung der Schadenfälle

1. Der Versicherer orientiert die versicherte Person über ihre Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen ein.
2. Die versicherte Person erteilt dem Versicherer alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihm alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.
3. Solange die Verhandlungen durch den Versicherer geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für den Versicherer beinhalten.
4. Der Versicherte erteilt dem Versicherer die Erlaubnis, die zur Behandlung des Rechtsfalles notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ausserdem ist der Versicherer berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Der Versicherer verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.
5. Der Versicherte erlaubt dem Versicherer die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails und Fax für die Korrespondenz mit ihm und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Der Versicherer übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Art. 27 Freie Wahl des Anwalts

1. Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung des Versicherers einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, falls der Eingriff eines Anwalts zu diesem Zeitpunkt für die Verteidigung seiner Interessen notwendig ist.
2. Der Versicherte kann einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen, wenn aufgrund eines straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens oder wegen Interessenskonflikten ein externer Beauftragter hinzugezogen werden muss.
3. Der Versicherte ist verpflichtet, seinen Anwalt dem Versicherer gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, dem Versicherer über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihm alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer bestimmt.

Art. 28 Verfahren bei Meinungsverschiedenheit

1. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und dem Versicherer hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet der Versicherer unverzüglich schriftlich die von ihm vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:
2. Der Versicherte und der Versicherer bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 29 Verletzung der Pflichten im Schadenfall

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, sofern die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

F. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30 Informationspflichten

1. Adress- und Zivilstandsänderungen sowie Todesfälle sind der GMA AG innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Gegenteilige Bestimmungen bleiben vorbehalten. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, können der Schaden sowie die Kosten, die der GMA AG entstehen, beim Versicherten eingefordert werden.
2. Änderungen mit Einfluss auf den Familienbonus gemäss Art. 22 sind der GMA AG innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.
3. Verlegt der Versicherte seinen Aufenthaltsort oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG innert 30 Tagen zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Unterlässt der Versicherte diese Mitteilung, ist der Versi-

cherer berechtigt, die Versicherung, sobald er Kenntnis von der Ausreise erhält, aufzulösen. Die Auflösung erfolgt auf das Ende des Monats, in dem die Meldung über die Ausreise aus der Schweiz an die zuständige Gemeindeverwaltung oder kantonale Behörde erfolgt ist.

Art. 31 Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Die GMA AG ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen anzupassen, insbesondere bei grundlegenden Änderungen in folgenden Bereichen:
 - a. Erweiterung des Anwaltsmonopols
 - b. Neuerungen der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Rechtsschutz
 - c. Neuerungen in der schweizerischen Gesetzgebung
2. Die neuen Bedingungen sind anwendbar, wenn sie nach Massgabe von Absatz 1 während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden. GMA AG teilt den versicherten Personen diese Anpassungen schriftlich mit. Versicherte Personen, die mit diesen Anpassungen nicht einverstanden sind, können den entsprechenden Vertrag mit Wirkung auf das Anpassungsdatum kündigen. Trifft innert 25 Tagen kein Kündigungsschreiben bei der GMA AG ein, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Bestimmungen.

Art. 32 Mitteilungen

1. Alle Mitteilungen sind an den Verwaltungssitz der GMA AG zu richten.
2. Die Mitteilungen, welche die GMA AG oder der Versicherer zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die von der versicherten Person zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 33 Bearbeitung der persönlichen Daten des Versicherten

1. Die erfassten persönlichen und administrativen Daten dienen dem Vermittler, der GMA AG und dem Versicherer zur Erstellung von Offerten und zur Bearbeitung des/der Antrags/Anträge für Versicherungen gemäss VVG und des/der damit zusammenhängenden Vertrags/Verträge, sowie zur Verwaltung der Schadenfälle. Die Daten dienen der GMA AG und dem Versicherer für die Bewertung der zu versichernden Risiken, zur Behandlung von Schadenfällen, für die weitere administrative, statistische und finanzielle Abwicklung der abgeschlossenen Versicherungen sowie für das administrative und finanzielle Handling zwischen dem Vermittler, der GMA AG und dem Versicherer und/oder der Groupe Mutuel, Association d'assureurs, insofern Letztere mit bestimmten Verwaltungsaufgaben für ihre Mitgliedsversicherer beauftragt ist.
2. Die persönlichen und administrativen Daten können auch im Rahmen von Marketingaktionen zur Bestimmung Ihrer aktuellen und zukünftigen Versicherungsbedürfnisse verwendet werden.
3. Nötigenfalls behalten sich die GMA AG, der Versicherer und/oder die Groupe Mutuel, Association d'assureurs, das Recht vor, die Daten im Rahmen der Vertragserfüllung im In- und Ausland an mitbetroffene Dritte weiterzuleiten, insbesondere an die Mitgliedsgesellschaften der Groupe

Mutuel. Durch Unterzeichnung des Versicherungsantrags dürfen Informationen und Werbung zu Angeboten und Produkten der Groupe Mutuel, Association d'assureurs, ihrer Mitgliedsgesellschaften sowie ihrer Partner per Post, E-Mail, Telefon oder SMS übermittelt und die entsprechenden Daten bearbeitet werden.

4. Die persönlichen und administrativen Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt und dies so lange, wie es für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Einsprachen, des Inkassos und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen Versicherer, Versicherten, Vermittler oder Dritten nötig ist.

Art. 34 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen den Versicherer ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz des Versicherers.

Art. 35 Auflösung des Kollektivvertrags

1. Wird der Kollektivvertrag zwischen der GMA AG und dem Versicherer aufgelöst und schliesst die GMA AG keinen neuen Vertrag gemäss nachfolgender Ziffer 2 ab, erlischt die Deckung für alle Schadenfälle, die sich nach dem Vertragsende ereignen. Die GMA AG teilt der versicherten Person die Kündigung spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertragsschutzes durch ihr Mitteilungsorgan oder schriftlich mit.
2. Die GMA AG kann mit dem gleichen oder einem anderen Versicherer einen neuen Vertrag eingehen. Die neuen Bedingungen werden dem Versicherten durch das Mitteilungsorgan oder schriftlich mitgeteilt. Der Versicherte kann schriftlich auf die Weiterführung seiner Versicherung zu den neuen Bedingungen verzichten. Er muss dies der GMA AG bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen mitteilen. Nach diesem Datum kann die Kündigung gemäss Artikel 8 dieser Allgemeinen Bedingungen erfolgen.

Art. 36 Anwendbares Recht

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sowie diejenigen der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen anwendbar.